

1. Anmeldung

(1) Die Anmeldung als Unteraussteller auf einem Gemeinschaftsstand des Organic Electronics Saxony e.V. (im Folgenden „OES“ genannt) erfolgt durch die Einsendung des ausgefüllten und unterzeichneten Bestellformulars zu den nachstehenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen Gemeinschaftsstände.

(2) Mit der Bestätigung der Anmeldung durch OES kommt der Unterausstellervertrag mit dem Unteraussteller zustande. Über die Zulassung als Unteraussteller entscheidet OES nach den im Bestellformular genannten Kriterien. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die im Bestellformular genannten Voraussetzungen für die Teilnahme nicht oder nicht mehr gegeben sind.

2. Platzzuweisung

(1) OES sichert die in dem Bestellformular gegebenenfalls angegebene Lage des Gemeinschaftsstandes nicht zu. Ein Anspruch auf einen konkreten Ausstellungsplatz auf dem Gemeinschaftsstand ist mit dem Zustandekommen des Unterausstellervertrages jedoch nicht verbunden. Ein Konkurrenzausschluss kann nicht berücksichtigt werden.

(2) OES meldet den Unteraussteller des Gemeinschaftsstandes bei dem Messeveranstalter an.

3. Standnutzung

(1) Die Ausstellungsgüter des Unterausstellers werden von diesem auf seine Kosten zum Stand geschickt, dort sach- und fachgerecht aufgestellt und nach Beendigung der Veranstaltung wieder abgebaut und abgeholt. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses - gleich aus welchem Grund - hat der Unteraussteller die von ihm angemietete und genutzte Fläche inklusive der ihm zur Verfügung gestellten Ausstattung in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie übergeben wurde und den Gemeinschaftsstand von ihm gehörenden Gegenständen (Literatur, Werbemittel, etc.) zu räumen.

(2) Der Unteraussteller haftet für sich, seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sowie die von ihm beauftragten Dritten für verursachte Schäden gleich welcher Art. Er ist verpflichtet, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Anforderung gegenüber OES nachzuweisen.

(3) Der Gemeinschaftsstand wird während der im Bestellformular genannten Schließzeiten der Veranstaltung bewacht. OES übernimmt jedoch weder während dieser noch der übrigen Zeiten eine Haftung für das Abhandenkommen von Ausstellungsgütern, persönlichen Gegenständen, technischem Equipment, sowie sonstigen von dem Unteraussteller eingebrachten Gegenständen, soweit OES diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. OES empfiehlt daher den Abschluss einer eigenen Versicherung für die von dem Unteraussteller eingebrachten Gegenständen.

(4) Der Unteraussteller hat während der gesamten Veranstaltung Rücksicht auf die anderen Unteraussteller des Gemeinschaftsstandes zu nehmen. Bei Zuwiderhandlungen ist OES berechtigt, gegen das Rücksichtsgesetz verstoßende Maßnahmen zu untersagen und bei erneuter Zuwiderhandlung den Unterausstellervertrag fristlos zu kündigen.

4. Fotografieren und sonstige Bildaufnahmen

(1) Gewerbliche Bildaufnahmen jeglicher Art sind auf dem gesamten Veranstaltungsgelände untersagt. Ausgenommen hiervon sind die von dem Messeveranstalter oder OES akkreditierten Pressefotografen. Film- und Bildaufnahmen der Unteraussteller von ihrer Ausstellungsfläche sowie dem Gemeinschaftsstand sind zulässig.

(2) OES ist berechtigt, gewerbliche Bild- und Videoaufnahmen von, auf und im Zusammenhang mit dem Gemeinschaftsstand anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen und für Marketingzwecke zu nutzen. Dies gilt auch für Personen, die sich auf den Gemeinschaftsständen aufhalten.

5. Leistungshindernisse

(1) OES ist berechtigt, die Durchführung des Gemeinschaftsstandes aus wichtigem Grund, insbesondere höherer Gewalt, zu verlegen, zu kürzen oder abzusagen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Maßnahme notwendige Folge einer Entscheidung des Messeveranstalters ist. Bei vollständiger oder teilweiser Verlegung oder einer Kürzung der Veranstaltung, gilt der Vertrag als für die geänderte Zeitdauer abgeschlossen, sofern der Unteraussteller nicht innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Änderung schriftlich widerspricht. Das Widerspruchsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Verlegung oder Kürzung der Veranstaltung nach Beginn der Veranstaltung erfolgt. Eine Reduzierung der vereinbarten Preise erfolgt nicht. Ansprüche gegenüber OES, die auf Maßnahmen des Messeveranstalters zurückzuführen sind, sind ausgeschlossen.

(2) OES ist auch berechtigt, von der Durchführung des Gemeinschaftsstandes nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Unteraussteller bis vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung Abstand zu nehmen und den Unterausstellervertrag außerordentlich zu kündigen, wenn ihr deren wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht gesichert erscheint, insbesondere wenn eine in dem Bestellformular genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wurde. Mit der Absage entfallen die wechselseitigen Leistungsverpflichtungen der Parteien; OES wird bereits von dem Unteraussteller geleistete Zahlungen für Leistungen, die bis zu dem Zeitpunkt der Absage noch nicht erbracht sind, zurückerstatten. Weitergehende Ansprüche des Unterausstellers wegen der Nichtdurchführung des Gemeinschaftsstandes sind ausgeschlossen.

6. Haftung / Versicherung

(1) OES haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen

- a) für Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von OES, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen,
- b) für Schäden aus dem Produkthaftungsgesetz sowie
- c) für Schäden, die auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruhen oder im Fall einer Garantie.

(2) Für leichte Fahrlässigkeit haftet OES nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von

besonderer Bedeutung ist («Kardinalpflicht»). Kardinalpflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Unteraussteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.

(3) Eine weitergehende Haftung von OES ist ausgeschlossen; dies gilt auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung. Soweit die Haftung der OES ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen.

(4) Sämtliche vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche des Unterausstellers gegenüber der OES verjähren in 12 Monaten, es sei denn sie beruhen auf einem vorsätzlichen Handeln der gesetzlichen Vertreter der OES, ihrer Erfüllungsgehilfen oder ihrer Beschäftigten. Gleiches gilt für Direktansprüche gegenüber den vorgenannten Personen.

(5) OES haftet nicht für Schäden, die Dritte oder Mitarbeiter der OES auf der Standfläche des Unterausstellers oder durch dessen Tätigkeit erleiden. Dem Unteraussteller wird daher ausdrücklich der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für seine Beteiligung an dem Gemeinschaftsstand empfohlen.

(6) Ein Anspruch auf Mietminderung besteht nur, wenn der Mangel unverzüglich gerügt wurde, dessen Beseitigung fehlgeschlagen ist oder OES trotz angemessener Nachfristsetzung keinen Versuch auf Beseitigung des Mangels unternommen hat.

7. Preise/ Fälligkeit

(1) Alle Preise gelten zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe. Der Beteiligungspreis ist mit Bestätigung der Anmeldung zur Hälfte (50%) fällig und ebenso wie die Kosten für individuell gebuchte Leistungen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang einer Rechnung an OES zu leisten. Die Schlussrechnung erfolgt nach Ablauf der Veranstaltung.

(2) Eine anteilige Erstattung für nicht in Anspruch genommene Einzelleistungen ist ebenso ausgeschlossen, wie eine Änderung oder Austausch der erhaltenen Leistungen.

8. Beendigung / Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit Zustandekommen des Vertrages (Ziffer 1 (2)) und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung der Veranstaltung. Innerhalb dieses Zeitraumes ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

(2) Hiervon unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt seitens OES insbesondere vor, wenn über das Vermögen den Unterausstellers ein Insolvenzverfahren beantragt wurde, sowie, wenn der Unteraussteller seinen Zahlungspflichten trotz erfolgter Nachfristsetzung nicht oder nur teilweise nachgekommen ist.

9. Aufrechnung / Zurückbehaltung

(1) Aufrechnungsrechte stehen dem Unteraussteller gegenüber OES nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von OES anerkannt sind.

(2) Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte, soweit es sich um einen Unternehmer, Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen handelt. Anderenfalls ist der Unteraussteller zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

10. Hinweis zum Umgang mit Daten

OES erhebt die Anmeldedaten und verwendet sie für die Vertragsdurchführung. Insbesondere werden die Daten an den Messeveranstalter im Zusammenhang mit der Anmeldung als Unteraussteller und Ausstellung von Aussteller- und / oder Fachbesuchertickets weitergeleitet.

11. Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand

(1) Nebenabreden sind nur rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich mit OES erfolgen, bzw. von dieser schriftlich bestätigt werden.

(2) Die Rechtsbeziehungen der Parteien aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag unterstehen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Dresden.